

**Ergänzung der FAQ–Liste durch
Informationen aus der Video–Sprechstunde
vom 21.09.2020**

Die folgende Übersicht beinhaltet Antworten auf die Fragen, die Schulen der StädteRegion Aachen in einer Video–Sprechstunde am Montag, dem 21. September, gestellt haben. Sie dient als Ergänzung der FAQ–Liste vom 31. August 2020.

Bitte berücksichtigen Sie, dass stets die aktuellen Bestimmungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein–Westfalen gelten, die beispielsweise den Schulmails entnommen werden können. Daher sind die folgenden Informationen unter Vorbehalt zu betrachten.

Allgemeine Informationen zur Testung und Quarantäne:

Wie erfährt die Schule, dass ein Schüler oder Lehrer an Covid–19 erkrankt ist? Wer benachrichtigt wann die anderen Schüler?

Das Gesundheitsamt informiert die Schule, in der ein positiver Covid–19–Fall aufgetreten ist. Dann werden die weiteren Maßnahmen besprochen, insbesondere, wer getestet wird und wer sich wie lange in Quarantäne begeben muss. In vielen Fällen ist die ganze Klasse/Lerngruppe betroffen, mit der der jeweilige Schüler oder Lehrer Unterricht hatte. Es gibt aber auch Fälle, in denen sich nur Teile der Lerngruppe in Quarantäne begeben müssen. Dies prüft das Gesundheitsamt individuell.

Die Schule des jeweiligen Schülers/Lehrers erhält von der StädteRegion Infozettel für die Eltern, die in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen. Diese Infozettel dienen als Schnellmaßnahme bzw. als Erstinformation. Das Gesundheitsamt empfiehlt außerdem, dass die Schule die Schüler bzw. Eltern zeitnah per E–Mail benachrichtigt. Später erhalten die Eltern eine Quarantänebescheinigung vom Gesundheitsamt.

Was passiert, wenn ein Schüler oder Lehrer intensiven Kontakt zu einer infizierten Person hatte?

Wenn ein Schüler oder Lehrer eine K1-Person ist, das heißt intensiven Kontakt zu einer infizierten Person hatte, benachrichtigt ihn oder sie das Gesundheitsamt. Dann muss sich die K1-Person in Quarantäne begeben und selbstständig bei der Schule melden. Das Gesundheitsamt benachrichtigt die Schule nicht. Personen, die Kontakt zu einer K1-Person hatten, das heißt Kontaktpersonen zweiten Grades, müssen sich nicht in Quarantäne begeben.

Wenn ein naher Angehöriger eines Schülers/Lehrers getestet wurde und das Ergebnis noch nicht vorliegt, gilt der jeweilige Schüler/Lehrer nicht als Kontaktperson. Dementsprechend muss sich der jeweilige Schüler/Lehrer nicht in Quarantäne begeben, sondern erst, sobald ein positives Ergebnis vorliegt. Bis ein Testergebnis vorliegt, sollte die Person aber verstärkt auf die Einhaltung der AHA-Regel achten.

Wann werden Kontaktpersonen ersten Grades getestet?

Kontaktpersonen ersten Grades werden fünf bis sieben Tage nach Beginn der Quarantäne getestet. Grund dafür ist, dass das Coronavirus nicht sofort nach der Infizierung nachweisbar ist und es deshalb bei zu frühen Testungen häufig zu falsch negativen Ergebnissen kommt. Wer sich beim Gesundheitsamt testen lässt, erhält das Testergebnis innerhalb von 24 Stunden. Wenn man sich beim Hausarzt testen lässt, kann dies länger dauern.

Unabhängig davon, ob das Testergebnis positiv oder negativ ist, muss die ursprünglich vorgesehene Quarantänedauer eingehalten werden. Ein negativer Test hebt die Quarantäne nicht auf, da Covid-19 nach der Testung immer noch ausbrechen könnte.

Dürfen Schulleiter eine Quarantäne anordnen?

Nein, nach der Corona-Betreuungsverordnung gibt es keine Grundlage dafür, dass Schulleiter eine Quarantäne anordnen dürfen. Wenn das Gesundheitsamt Quarantäne für eine Lerngruppe anordnet, steht den Eltern für diese Zeit eine Entschädigung für Verdienstauffälle zu, um die Betreuung der Kinder sicherzustellen. Eine von einem

Schulleiter angeordnete Quarantäne ist hingegen keine legitimierte Quarantäne. Daher gibt es dann keine Entschädigung für Verdienstausfälle für die Eltern. Aus diesem Grund wird eine Quarantäne nur durch das Gesundheitsamt und nicht durch die Schulen angeordnet.

Sollte man einen festen Hausarzt beauftragen, der in einer Schule die regelmäßigen Reihentests durchführt?

Alle Beschäftigten einer Schule mit Kontakt zu Schülern haben Anspruch auf Testungen. Diese Regelung gilt zunächst bis zu den Herbstferien. Jeder Beschäftigte kann für die Testung zu seinem eigenen Hausarzt gehen. Das Gesundheitsamt empfiehlt den Schulen allerdings, für diesen Zweck einen festen Hausarzt zu beauftragen, der alle zwei Wochen dafür in die Schule kommt. Dies verringert den Aufwand sowohl für den Arzt als auch für die Beschäftigten.

Wie soll die Schule mit einem Schüler umgehen, der Symptome hat, deshalb eine Woche fehlt und anschließend ungetestet, ohne Symptome zurück in die Schule kommt?

Die meisten Personen sind fünf bis sieben Tage nach Symptombeginn nicht mehr infektiös. Daher ist die Infektiosität des beschriebenen Schülers entweder stark minimiert oder sogar gar nicht mehr vorhanden. Dieser Fall ist daher unbedenklich.

Kann eine ganze Schule vor Ort getestet werden, wenn es dort gehäuft Krankheitsfälle mit ähnlicher Symptomatik gibt?

Die Personen mit Symptomen sollten sich beim Hausarzt testen lassen. Wenn es in einer Schule mehrere positive Covid-19-Fälle gibt, werden ganze Lerngruppen oder Jahrgangsstufen, gegebenenfalls auch die gesamte Schule getestet. Dies entscheidet das Gesundheitsamt individuell.

Müssen sich alle Personen eines Gebäudes in Quarantäne begeben, wenn sie dort denselben Aufzug genutzt haben?

Nein.

Hygienemaßnahmen im Schulalltag:

Warum ist es vorteilhaft, wenn die Schüler freiwillig einen Mund–Nasen–Schutz im Unterricht tragen?

Wenn ein positiv getesteter Schüler im Unterricht eine Maske getragen hat, gelten die anderen Schüler der Lerngruppe, die ebenfalls eine Maske getragen haben, nicht als Kontaktpersonen ersten Grades. Dadurch wird eine Quarantäne vermieden.

Wie soll in den Schulen gelüftet werden?

Es sollte alle 20 bis 25 Minuten etwa fünf Minuten lang stoßgelüftet werden. Dies gilt auch in der kälteren Jahreszeit. Von dauerhaft gekippten Fenstern rät das Gesundheitsamt ab, da dies zu anderen Erkältungskrankheiten führen kann. Eine CO₂-Ampel sowie die Anschaffung neuer Lüftungssysteme sind nicht nötig.

Gibt es Beratungsmöglichkeiten, wenn die Schulleitung die Belüftung nicht sicher beurteilen kann?

Darüber kann der jeweilige Schulträger informieren.

Wie soll die Schule mit Kindern umgehen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen?

Wer von der Maskenpflicht befreit ist, ist verpflichtet, der Schule einen ärztlichen Nachweis vorzulegen.

Muss dokumentiert werden, wenn Personen einer Lerngruppe keine Maske tragen?

Nein, das Gesundheitsamt vertraut diesbezüglich den Aussagen der positiv getesteten Personen.

Muss dokumentiert werden, wann die Hände gewaschen werden und wann gelüftet wird?

Nein.

Inwieweit stellen enge Flure in den Schulgebäuden ein Risiko dar?

Wenn die Schüler eine Maske tragen und in den Fluren zügig aneinander vorbeigehen, ist ein Infektionsrisiko – auch in engen Fluren – sehr gering. Die Schüler sollten sich allerdings nicht in Gruppen in den Fluren zusammenstellen.

Ist es wirklich notwendig, vor jedem Raumwechsel einer Lerngruppe die Tische mit Seife abzuwischen?

Hierzu müssen Schulen die Informationen berücksichtigen, die in den Schulmails stehen.

Dürfen Schüler Arbeitsmaterialien, zum Beispiel Arbeitsblätter und Stifte, untereinander austauschen?

Da Schüler Stifte manchmal in den Mund nehmen, sollten sie diese nicht austauschen. Arbeitsblätter stellen hingegen kein Risiko dar.

Müssen Lichtschalter nach jeder Benutzung abgewischt werden?

Nein, da die Wahrscheinlichkeit einer Schmierinfektion sehr gering ist. Nur bei groben Verschmutzungen, zum Beispiel wenn jemand auf einen Lichtschalter geniest hat, empfiehlt das Gesundheitsamt eine Reinigung.

Dürfen die Schüler persönlich mitgebrachte, individuell genutzte Handtücher verwenden statt Einmalhandtücher, um Müll zu vermeiden?

Ja, wenn tatsächlich jeweils nur eine einzelne Person ein Handtuch nutzt und die Schüler sie nicht untereinander austauschen oder ausleihen.

Dürfen verschiedene Lerngruppen den Garderobenraum gleichzeitig nutzen, wenn sie eine Maske tragen?

Das Gesundheitsamt empfiehlt einen Schichtbetrieb, sodass sich Schüler verschiedener Lerngruppen im Garderobenraum nicht begegnen. Dies ist aber abhängig von der Raumgröße sowie der Anzahl und dem Verhalten der Schüler.

Welche Regeln gelten für den Mensa- und Bistrobetrieb?

Um ein Konzept für Mensen und Bistros zu entwickeln, können sich Schulen an den Hygienekonzepten des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands (DEHOGA) orientieren. Die Konzepte, die die Schulen entwickelt haben, muss das Gesundheitsamt prüfen. Aufgrund der Vielzahl an Schulen nimmt dies allerdings einige Zeit in Anspruch. Daher kann die Prüfung bis nach den Herbstferien dauern.

Von dem Tragen von Handschuhen rät das Gesundheitsamt allgemein ab, weil es dadurch zu Hautirritationen kommen kann.

Dürfen Trinkwasserspender genutzt werden?

Trinkwasserspender sollten nicht direkt mit dem Mund berührt werden. Wenn hingegen mit Hilfe eines Trinkwasserspenders Wasser in eine Flasche gefüllt wird, ist dies unproblematisch.

Inwieweit können Konzepte für eine größere Vielfalt kooperativer Lernformen im Unterricht umgesetzt werden, um dem momentan vorherrschenden Frontalunterricht zu entgehen?

Beim Einsatz kooperativer Lernformen sollten digitale Konzepte genutzt oder auf Masken zurückgegriffen werden.

Spezielle Unterrichtsformen und Schulangebote:

Welche Hygienemaßnahmen gelten, wenn im Sportunterricht Sportgeräte genutzt werden?

In einzelnen Schulen gibt es aktuell die Regelung, dass Sportgeräte nicht mehr gemeinsam genutzt werden dürfen. Diese Maßnahme ist allerdings nicht notwendig. Das Risiko einer Schmierinfektion ist sehr gering. Es genügt, dass sich die Schüler vorher und nachher die Hände waschen und dass das Gerät im Anschluss mit einem einfachen Reinigungsmittel abgewischt wird. Eine Desinfektion des Geräts ist nicht nötig.

Für Maßnahmen bei spezifischen Sportarten können sich Schulen an den Hygienekonzepten der jeweiligen Sportverbände orientieren, zum Beispiel des Fußball-, Judo- oder Basketballverbands.

Darf nach den Herbstferien der Sportunterricht wieder in den Turnhallen stattfinden?

Informationen zum Sportunterricht können der jeweils aktuellen Schulmail oder den Hygienerichtlinien der Coronaschutzverordnung für Sportvereine entnommen werden.

Wann darf im Musikunterricht wieder gesungen werden?

Als Anlage der Coronaschutzverordnung sind Hygienerichtlinien für Musikschulen definiert. Diese können auf den Musikunterricht in Schulen übertragen werden.

Bis zu den Herbstferien ist das gemeinsame Singen verboten. Da anschließend die Außentemperaturen weiter sinken werden und dadurch das Lüften erschwert wird, ist zu erwarten, dass auch nach den Ferien auf das Singen verzichtet werden muss.

Was ist zu beachten, wenn im Werkstattunterricht gemeinsame Werkzeuge genutzt werden?

Eine Nutzung der Werkzeuge ohne Handschuhe ist unbedenklich, solange die Schüler sich vorher und nachher die Hände waschen. Da beim Arbeiten die Hände schwitzen können, sollten die Griffe der Werkzeuge nach der Benutzung mit einem Reinigungsmittel gesäubert werden. Wenn es aber bei der jeweiligen Arbeit im Berufsalltag üblich ist, Arbeitshandschuhe zu tragen, sollten die Schüler diese aktuell auch weiterhin tragen.

Welche Hygienemaßnahmen gelten in einer OGS?

Auch in der OGS sollten nur Schüler Kontakt zueinander haben, die sowieso in einer Klasse gemeinsam Unterricht haben. Wenn das nicht möglich ist und Schüler unterschiedlicher Klassen in der OGS Kontakt zueinander haben, müssten sich bei einem positiven Covid-19-Fall alle diese Personen in Quarantäne begeben.

Welche Regeln gelten in Schulbibliotheken?

In Schulbibliotheken gelten die gleichen Maßnahmen, die auch im sonstigen Schulbetrieb und in den Hygienerichtlinien für öffentliche Bibliotheken gelten. Insbesondere sollte für ausreichende Abstände gesorgt und regelmäßig gelüftet werden. Informationen zu der maximalen Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig in einer Bibliothek aufhalten dürfen, können der Coronaschutzverordnung entnommen werden.

In einzelnen Bibliotheken gilt zurzeit die Regelung, dass zurückgegebene Bücher einige Tage in „Quarantäne“ müssen und erst danach wieder ausgeliehen werden dürfen. Dies ist allerdings nicht notwendig. Zurückgegebene Bücher dürfen sofort wieder ausgeliehen werden und müssen auch nicht desinfiziert werden.

Darf im Hauswirtschaftsunterricht gemeinsam gekocht und dann gegessen werden?

Nach Rücksprache mit der Lebensmittelüberwachung bestehen keinerlei Bedenken gegen den Kochunterricht und das gemeinsame Essen der selbstgekochten Speisen im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichtes, natürlich unter Einhaltung der gängigen Hygieneregeln für Kantinen und Mensen und Einhalten der Abstandsregeln in Bezug auf Covid-19.

Durchführung von Veranstaltungen:

Dürfen Tage der offenen Tür durchgeführt werden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Tage der offenen Tür können durchgeführt werden. Informationen dazu stehen in den Schulmails. Dabei sollten allerdings Kontakte zu Schülern der jeweiligen Schule vermieden, Maske getragen und die Kontaktdaten aller Besucher notiert werden. Auf Angebote wie eine Cafeteria oder Schnupper-Unterricht sollten die Schulen verzichten.

Dürfen Schulen Schnupperveranstaltungen anbieten? Zum Beispiel MINT-Tage?

Ja, dabei gelten grundsätzlich die gleichen Regeln, die auch im normalen Schulbetrieb gelten. Da sich bei solchen Veranstaltungen Personengruppen begegnen, die normalerweise keinen Kontakt zueinander haben, empfiehlt das Gesundheitsamt das

Tragen einer Maske. Außerdem können sich Schulen dabei an den Hygienerichtlinien für außerschulische Bildungsangebote der Coronaschutzverordnung orientieren.

Wie hoch darf die maximale Personenanzahl bei einer Veranstaltung mit Maskenpflicht sein?

Dazu kann das Gesundheitsamt keine allgemeine Aussage treffen, da dies abhängig von der Größe sowie den Lüftungs- und Abstandsmöglichkeiten des jeweiligen Raumes ist.

Woher weiß man, ob die Lüftung in einer Turnhalle für eine Veranstaltung mit 200 Personen ausreichend ist?

Der Schulträger legt fest, wie hoch die maximale Belegungszahl einer Halle bei Veranstaltungen ist. Von Veranstaltungen mit so einer hohen Personenzahl rät das Gesundheitsamt aktuell allerdings dringend ab. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, muss während der gesamten Veranstaltung Maskenpflicht gelten und dauerhaft gelüftet werden, und zwar mit Frischluft und nicht mit einer Lüftungsanlage.

**FAQ–Liste (Stand: 31.08.2020)
zur aktuellen Situation in Schulen/Kitas
in der Corona–Pandemie**

Das neue Kita–/Schuljahr steht ganz im Zeichen der Corona–Pandemie. Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen von Erzieher_innen oder Lehrer_innen, Eltern oder Schüler_innen beantwortet, um aufwändige Recherchen oder Anfragen zu vermeiden. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die zentrale Rufnummer **0241/510051** bzw. an **infektionsschutz@staedteregion–aachen.de**.

1. Welche Schritte erfolgen bei Verdacht auf eine COVID 19–Infektion in Kitas/Schulen?

Organisatorische Maßnahmen wie zum Beispiel Quarantäneauflagen für Einzelpersonen, Gruppen, Klassen, Jahrgangsstufen oder gar das Schließen einer Einrichtung oder Teilen davon werden ausschließlich nach Anordnung des Gesundheitsamtes und nach individueller Prüfung der Sachlage durchgeführt.

Bei einem reinen „Schnupfen“ können die Eltern/ Sorgeberechtigten das betroffene Kind zunächst 24h zu Hause beobachten, kommen keine weiteren Beschwerden hinzu, kann das Kind die Einrichtung anschließend wieder besuchen.

Bei Krankheitszeichen (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks–/Geruchssinn, Hals– oder Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) sollte die betroffene Person unbedingt zu Hause bleiben. Bei Auftreten von solchen Symptomen sind die Eltern durch die Schul–/ Kitaleitung auf die unbedingte Notwendigkeit einer haus– bzw. kinderärztlichen Abklärung hinzuweisen. **Quarantäne und Isolierung** – auch von Kontaktpersonen – **sind ausschließlich nach entsprechender Anweisung des Gesundheitsamtes umzusetzen.**

2. Was passiert, wenn ein_e Schüler_in/Kita–Kind positiv auf SARS–Cov2 getestet wird?

In Kitas und Schulen (im Regelbetrieb ohne Abstand und Masken) werden bei schriftlich bestätigtem positivem Fall betroffene Teile der Einrichtung solange geschlossen, bis alle K1–Fälle identifiziert, kontaktiert und unter Quarantäne gestellt wurden. **Dabei wird darauf geachtet, die kleinstmögliche Gruppe**

(infektiologischer Zusammenhang) **zu schließen**, also im Regelfall die betroffene Schulklasse oder, bei Kitas mit getrennten Gruppenkonzepten, die jeweilige Gruppe. Daher sollten z.B. in KiTas nach Möglichkeit getrennte Gruppenkonzepte unbedingt auch im Freispiel etc. beibehalten werden.

Sofern die Abstands- und Hygieneregeln konsequent eingehalten wurden, sind den RKI-Empfehlungen folgend keine K1-Kontaktpersonen (enge Kontaktpersonen) in der Schule zu erwarten. Dies gilt vor allem, wenn bei Unterschreitung des 1,5m Abstandes eine Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske etc.) getragen wurde. Um dies zu ermitteln, wird die Schulleitung vom Gesundheitsamt kontaktiert. In solchen Fällen sind die vorgeschriebenen Sitzplandokumentationen in den Klassen zur besseren Nachvollziehbarkeit notwendig.

Das Gesundheitsamt nimmt in jedem Fall Kontakt zur positiv getesteten Person oder deren Erziehungsberechtigten auf und erfragt, ob es im privaten oder beruflichen/schulischen Umfeld entsprechend enge Kontakte gab.

Die Anzahl der K1-Personen im Schulbereich hängt in großem Maße vom Hygienekonzept der jeweiligen Schule ab. Je weniger Gruppen gemischt werden und je strenger die AHA-Regeln befolgt werden, desto geringer ist die Zahl der engen Kontaktpersonen.

Die Information des Trägers der Kita bzw. des Schulträgers erfolgt über die vom Gesundheitsamt kontaktierte Leitung.

Da das Gesundheitsamt jede gemeldete K1-Person kontaktiert, und die notwendigen Maßnahmen veranlasst, erübrigen sich zwischenzeitliche Nachfragen.

Hinweis: Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Name eines positiven Falls aus Datenschutzgründen nicht weitergegeben werden darf, außer es liegt die ausdrückliche Genehmigung des Betreffenden/ Sorgeberechtigten zu diesem Schritt vor. Dies gilt auch, wenn der Leitung der Name intern bekannt ist.

3. Was passiert, wenn ein Lehrer/Erzieher positiv auf SARS-Cov2 getestet wird?

Für Personal an Schulen und KiTas gilt das oben Genannte analog.

Allerdings sollte gerade im Kollegium und insbesondere in den Räumen des Personals (Lehrerzimmer, Sozialräume etc.) auf die Einhaltung der Abstandsregel

geachtet bzw. Mund–Nase–Bedeckungen bei Unterschreitung benutzt werden. Der Abstandsregel ist dabei Vorrang zu gewähren; sinnvoll ist auch hier ein fester, dokumentierter Sitzplan.

Besondere Vorsicht gilt, sofern Personal aus Risikogebieten pendelt. In solchen Fällen ist dringend das Tragen eines Mund–Nasen–Schutzes bzw. das konsequente Einhalten der Abstandsregeln angeraten.

Die Räume des Lehrpersonals sollten analog zu den Klassenzimmern regelmäßig und gut gelüftet werden.

Infektionsüberträger sind in Kitas/Schulen vor allem Erwachsene – z. B. bei Team–Besprechungen oder in den Pausen! Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Beachtung der AHA–Regeln sollte regelmäßig erfolgen!

4. Welche Empfehlungen gelten für den Sport–/Schwimmunterricht?

Sportunterricht sollte bis zu den Herbstferien prioritär im Freien durchgeführt werden.

Die ausreichende Belüftung von Sporthallen ist essentiell, regelmäßiges Querlüften zielführend. Da eine geringere Ansteckungsgefahr über Schmierinfektion besteht, sollten statt einer umfangreichen Reinigung im Zweifel gezielt Türgriffe und ähnliche Kontaktflächen desinfiziert werden. Sportgeräte können gemeinsam genutzt werden, jedoch ist ein Reinigen der Geräte vor und nach der Nutzung sowie Händewaschen der Schülerinnen und Schüler sinnvoll.

Schwimmunterricht in Hallen sollte bis zu den Herbstferien aufgrund der besonderen Problematik (Begegnungsverkehr mit anderen Badegästen, Schülertransport zur Halle, Umkleidesituation...) in der Regel nicht angeboten werden.

5. Werden Schulen/Kitas geschlossen, wenn ein_e Schüler_in/Lehrer_in resp. Kita–Kind/Erzieher_in positiv auf SARS–Cov2 getestet wird?

Das Gesundheitsamt entscheidet aufgrund der Hygienemaßnahmen der Schulen / Kitas über die Quarantäne/ Isolierung von Kindern, Schüler_innen und Lehrpersonal/Erzieher_innen.

Schule:

Wenn unklar ist, ob die Hygiene– und Abstandsregeln im Einzelfall eingehalten worden sind, müssen einzelne Gruppen/Klassen dem Unterricht fernbleiben.

Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt. In der Zwischenzeit ermittelt das Gesundheitsamt die engen Kontaktpersonen (s. oben). Diese werden unter Quarantäne gestellt. Anschließend können die anderen Schüler/Lehrer wieder am Unterricht teilnehmen. Bitte beachten Sie, dass nur bei Maßnahmen, die durch das Gesundheitsamt angeordnet wurden, Verdienstausschlag nach IFSG für betreuende Eltern möglich ist.

Kita:

Da in KiTas die Abstände nicht eingehalten werden können, wird eine Gruppe durch das Gesundheitsamt geschlossen werden. Die Kinder/Erzieher_innen dieser Gruppe werden in der Regel komplett als enge Kontaktpersonen (K1) angesehen und unter Quarantäne gestellt werden, da ein 15-minütiger enger Kontakt („face to face“) hier für jedes Gruppenmitglied anzunehmen ist. Sind die Kinder – z.B. beim Freispiel – auch mit anderen Gruppen in Kontakt gekommen, wird das Gesundheitsamt entscheiden, ob ggf. die gesamte Einrichtung geschlossen werden muss. Diese Maßnahme gilt für die Dauer der Kontaktpersonennachverfolgung und ließe sich nur vermeiden, wenn auf die Begegnung von Gruppen auch im Freispiel oder bei sonstigen Angeboten verzichtet wird.

6. Müssen Toiletten, Büros oder Schreibtische gesondert desinfiziert werden, wenn ein Schüler/Lehrer positiv auf SARS-Cov2 getestet wird?

Nein. Allerdings ist eine gründliche Reinigung aller benutzten Bereiche notwendig.

7. Wann bzw. wie erfolgt die Information der Betroffenen über die Testung als Kontaktperson 1. Grades?

Wird eine Gruppe/ Klasse geschlossen, werden die Eltern/ Sorgeberechtigten der als Kontaktpersonen 1. Grades identifizierten Kinder über die anstehenden Maßnahmen informiert. Ein Infobrief des Gesundheitsamtes wird in mehreren Sprachen bereitgestellt und sollte über die Leitung der Schule/ KiTa an die Eltern verteilt werden. Er enthält Informationen zur Quarantäne, zu Verdienstausschlag betreuender Eltern und zur eventuellen Testung als Kontaktperson, die durch ein Team des Gesundheitsamtes vorgenommen wird.

8. Wie werden in den Schulen die vom Land/durch die Kommunen zur Verfügung gestellten Masken eingesetzt?

Die FFP2-Masken für Lehrpersonal und Schüler_innen werden durch die Schulleitung verwaltet und als Reserve eingesetzt. FFP2-Masken sollten insbesondere bei jüngeren Schüler_innen angesichts des erheblichen Atmungswiderstandes nur nachrangig eingesetzt werden. Alltagsmasken bieten – vor allem, wenn sie von allen Beteiligten konsequent getragen werden – einen ausreichenden Schutz!

9. Wie erfolgen nicht anlassbezogene Testungen von Erzieher_innen/Lehrer_innen?

Sämtliches Personal an Schulen und Kitas – unabhängig vom Dienstherrn – hat alle 14 Tage Anspruch auf freiwillige Tests außerhalb der Arbeitszeit. Der entsprechende Vordruck wird für das gesamte Personal durch Kita-/Schulleitung ausgefüllt. Tests erfolgen bei niedergelassenen Ärzt_innen. Das Gesundheitsamt ist nicht involviert.

10. Wie können Schulmensen angesichts der erheblichen Einschränkungen betrieben werden?

In Schulmensen können oftmals die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden. Versetzte Essenszeiten oder verpacktes Essen zum Verzehr in Klassen bieten Alternativen. Hier müssen zusätzliche Entsorgungsmöglichkeiten für Speisereste in Klassenräumen vorgehalten und der Geschirrrücklauf organisiert werden. Die Schulleitung entscheidet über die Essensversorgung. Feste Sitzordnungen sind zu empfehlen (z. B. klassenweise).

11. Dürfen Unterrichtsgeräte benutzt werden wie Mikroskope etc.?

Hier gilt dasselbe wie bei Sportgeräten. Die Nutzung der Geräte durch eine_n Schüler_in ist möglich, vorher bzw. nachher sollte das Gerät desinfiziert oder feucht mit einem üblichen Reinigungsmittel gesäubert werden. Außerdem sollten die Schüler_innen vorher und nachher die Hände gründlich waschen.

12. Wie sollte gelüftet werden?

Ein Austausch der Raumluft wird am ehesten durch Querlüften erreicht. Beim Querlüften sollten die Türen und Fenster möglichst weit für 5–10min. geöffnet werden. Ein effektives Querlüften nach jeder Schulstunde (45min.) ist deutlich effektiver (und energetisch sinnvoller) als ein dauerhaftes Kippen von Fenstern.

Gerade in der kommenden kalten Jahreszeit ist dauerhafte Zugluft zu vermeiden.

13. Was passiert bei einer Warnmeldung durch die Corona-App?

Jede Person, die eine Warnung auf der Corona-App erhält, kann sich **sofort** bei ihrem Hausarzt testen lassen, und zwar unabhängig davon, ob erst vor kurzem eine Reihentestung im Rahmen der 14täglichen Schulpersonaltests erfolgte. Über eine formale Quarantäne entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt.

Stand: 31.08.2020 – diese FAQ-Liste wird regelmäßig fortgeschrieben und kann im Portal der StädteRegion (www.staedteregion-aachen.de) unter der Rubrik „Aktuelles zum Coronavirus“ heruntergeladen werden.

Ergänzende Informationen unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>



<https://www.mags.nrw/coronavirus>